

Nichtamtlicher Teil.

Zur Litterarkonvention mit den Niederlanden.

Es wird den Lesern des Börsenblattes noch erinnerlich sein, daß die holländische »Vereeniging ter bevordering van de belangen des boekhandels« in ihrer letzten Jahresversammlung 1893 eine Kommission einsetzte, welche die Frage des eventuellen Anschlusses der Niederlande an die Berner Konvention zum gegenseitigen Schutze des Urheberrechtes zu prüfen hatte. Diese aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission hat kürzlich einen Bericht über ihre Thätigkeit erstattet und ihren Beschluß veröffentlicht. Dieser letztere lautet,

es sei erwünscht, daß Holland der Konvention beitrete; weil jedoch im Buchhandel große Bedenken dagegen vorhanden seien, und außerdem der von der Berner Konvention auf 10 Jahre ausgedehnte Schutz für Uebersetzungen im Widerspruch stehe mit dem holländischen Gesetz vom 28. Juni 1881, das nur Schutz auf 5 Jahre gewähre, so empfehle die Kommission den Beitritt nur unter der Bedingung, daß der Uebersetzungsschutz für Holland ausnahmsweise auf 5 Jahre ermäßigt werde.

Wenn das nicht möglich sei, so empfehle die Kommission, einzelne Verträge mit den verschiedenen Staaten unter Zugrundelegung der Berner Konvention zu schließen; man werde damit den Gründen von Recht und Billigkeit gerecht und wahre doch auch die Interessen des holländischen Buchhandels.

Es ist nicht darauf zu rechnen, daß Artikel 5 der Berner Konvention, der den Schutz gegen unbefugte Uebersetzungen auf 10 Jahre nach Veröffentlichung des Originalwerkes garantiert, nach dem Vorschlage obiger Kommission auf 5 Jahre geändert wird; auch kann eine Ausnahme zu Gunsten Hollands nicht gestattet werden.

Dagegen begrüße ich den zweiten Vorschlag der Kommission, Verträge mit den einzelnen Staaten zu schließen mit 5jährigem Schutze gegen Uebersetzungen, auf das freudigste. Nach meinem Dafürhalten ist diese Frist durchaus genügend, und wenn der übrige holländische Buchhandel dem Vorschlage der Kommission Folge geben wollte und sich bereit finden ließe, mit Deutschland einen Litterarvertrag auf dieser Grundlage zu schließen, so könnten beide Teile damit zufrieden sein, und der jetzt bald 30 Jahre schwebende Konflikt zwischen den deutschen und den holländischen Autoren und Verlegern wäre damit endlich beigelegt.

Dazu ist indessen vorläufig noch keine Aussicht, denn die Vereeniging hat am 14. August d. J. in ihrer 77. in Amsterdam abgehaltenen Jahresversammlung mit 65 gegen 26 Stimmen den Vorschlag der Kommission abgelehnt.

Dieses Beharren der Majorität auf dem bisherigen, auf die Dauer doch unhaltbaren Standpunkte kann nur dazu dienen, das Ansehen der holländischen Autoren und Verleger im Auslande zu schädigen. Dies hat die Minorität wohl herausgeföhlt, und sehr richtig führte ihr Sprecher, Herr Jac. G. Robbers, in der Versammlung aus:

»Uebersetzen ohne Entschädigung ist von Nachdrucken nicht zu unterscheiden. Wer zugebt, daß Talent ein Kapital ist, muß auch zugeben, daß für die Benutzung dieses Kapitals Rente gezahlt werden muß. Wenn wir das Werk eines Autors, ohne Rente dafür zu zahlen, überlegen, so berauben (!) wir ihn seiner Rente.«

Auch der Vorsitzende der Generalversammlung, Herr J. K. Tadema, unterstützte den Vorschlag der Kommission, indem er unter anderem ausführte,

es sei eine moralische Pflicht für Holland, sich den

internationalen Bestimmungen über das Autorrecht zu unterwerfen. Wäre dieses Recht nicht im sittlichen Gefühl empfunden, so würden die Gesetzgeber der verschiedenen Staaten es nicht unter ihren Schutz gestellt haben u. s. w.

Die Majorität der Versammlung war nicht gewillt sich auf diesen sittlichen Standpunkt zu stellen; für sie war lediglich das merkantile, materielle Interesse maßgebend, und von diesem geleitet ging man über den Kommissionsbericht zur Tagesordnung über.

So beklagenswert diese Kurzsichtigkeit ist, so befriedigt bin ich doch von den Fortschritten der besseren Einsicht im holländischen Buchhandel. Ich habe früher nur dasselbe gesagt, was heute die Herren Robbers und Tadema im Namen einer Minorität sagen, die schon mehr als ein Drittel der Versammlung bildet. Damals verwarf der ganze holländische Buchhandel, C. L. Brinkman an der Spitze, meine Ausführungen und gefiel sich in der Rolle der gekränkten Unschuld. Jetzt habe ich schon die Genugthuung, daß die besseren Elemente in Holland die Sache selbst in die Hand genommen haben, und wir Ausländer werden gar nicht lange mehr zu warten brauchen, bis die Frucht zum Pflücken reif wird.

Als historische Notiz füge ich noch hinzu, daß zwischen der deutschen und holländischen Regierung der Entwurf einer Litterarkonvention schon vor 10 Jahren vereinbart und von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 13. Mai 1884 in Haag unterzeichnet ist. Der deutsche Reichstag hat diesen Entwurf in seiner Sitzung am 13. Juni 1884 einstimmig angenommen; die holländische Zweite Kammer dagegen, bei der er im September 1884 eingebracht war, hat ihn infolge eines Kommissionsberichtes vom 1. Juli 1885 abgelehnt. Seitdem ruht die Sache amtlich. Wir können den weiteren Verlauf ruhig abwarten.

Berlin, 20. August 1894.

Otto Mühlbrecht.

Verlagsveränderungen des deutschen Buchhandels im ersten Halbjahr 1894.

Zusammengestellt nach den betreffenden Anzeigen in der Rubrik des Börsenblattes: »Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen«.

Vorbemerkung: Die nachfolgende Zusammenstellung soll den Herren Sortimentern ermöglichen, die notwendigen Angaben über Verlagsveränderungen in ihren bibliographischen Hilfsmitteln auch nachträglich noch zu machen, wenn deren sofortige Eintragung im Drange der Geschäfte unterlassen wurde.

Da bei Besitzveränderungen die früheren Preise sehr oft außer Kraft treten, so sind Preisangaben dem Titel nur dann beige druckt, wenn sie der neue Besitzer gleichzeitig mit veröffentlicht hat. Das Erscheinungsjahr ist den Titeln hinzugefügt, soweit es sich aus den Verlagskatalogen feststellen ließ. Gelegentliche Mitteilungen über Verlagsveränderungen in anderen Rubriken des Börsenblattes, als der oben angegebenen, konnten nicht berücksichtigt werden.

Diese Zusammenstellung soll auch ferner halbjährlich in diesem Blatte erscheinen; es liegt daher sehr im Interesse der Herren Verleger, jede Verlagsveränderung sofort unter möglichst ausführlichen Angaben bezüglich der Preise etc. im Börsenblatt anzuzeigen. Je vollständiger diese Liste wird, desto brauchbarer wird sie im Sortimentsverkehr sein.